

165 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e k**

vom

über

die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

1. Abschnitt.

Enteignung.

§ 1.

Die Vergesellschaftung von Wirtschaftsbetrieben durch Enteignung nach dem Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 181, kann über Beschuß der Staatsregierung durchgeführt werden

- a) zugunsten des Staates, der Länder oder Gemeinden oder zugunsten von Verbänden dieser Gebietskörperschaften,
- b) zugunsten von gemeinwirtschaftlichen Organisationen (Gesetz vom).

§ 2.

(1) Die Enteignung erfaßt die Unternehmung als Ganzes, das ist insbesondere der gesamte Grundbesitz und Bergbaubesitz, die darauf errichteten Baulichkeiten, die maschinellen und sonstigen Einrichtungen, das gesamte Zubehör, Berechtigungen (Patente, Lizenzen, Konzessionen u. ä.), die vorhandenen Betriebsstoffe, Vorräte und Reserven, die zu Investitions- und sonstigen Zwecken angehäuften Fonds sowie der Gesamtinhalt der rechtlichen, geschäftlichen und finanziellen Beziehungen der Unternehmung.

(2) Einzelne selbständige Teile der Unternehmung (Betriebe, Berechtigungen u. ä.) samt den darauf haftenden oder damit zusammenhängenden

165 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Lasten und Verbindlichkeiten können bei der Enteignung der Unternehmung ausgeschaltet werden. Auch kann die Enteignung auf einen oder mehrere selbständige Teile einer Unternehmung beschränkt werden. Auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Gesamtunternehmung und auf die Vermeidung eines aus dessen Zerreißung entstehenden Schadens, insbesondere durch Gefährdung der Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, ist Bedacht zu nehmen.

§ 3.

(1) Die Entschädigung hat dem Werte der Unternehmung zur Zeit des Enteignungsbeschlusses zu entsprechen.

(2) In der Regel setzt sich die Entschädigung zusammen aus dem Liquidationswert und aus einer nach dem Ertragswert zu berechnenden Zusatzrente.

a) Der Liquidationswert ist gleich dem gemeinen Werte der einzelnen Vermögensobjekte der Unternehmung. Während des Krieges vorgenommene Investitionen sind nicht einzurechnen, soweit sie bereits abgeschrieben sind; soweit dies nicht geschehen ist, sind sie mit jenem Werte anzusehen, die sie nach dem Urteile von Sachverständigen für die weitere Betriebsführung besitzen. Die seit dem 1. April 1919 gemachten Aufwendungen zur Erhaltung und Ausgestaltung der Unternehmung oder zur Beschaffung von Betriebsstoffen werden nach angemessenen Abschreibungen in barem voll vergütet. Nicht mitzuveranschlagen sind Verhältnisse, die in der Absicht hervorgerufen wurden, um eine Erhöhung der Entschädigung zu erzielen.

b) Der Ertragswert wird aus den Reinerträgnissen der letzten sieben Friedensjahre vor der Enteignung in der Weise bestimmt, daß von den sieben Reinerträgnissen das höchste und das niedrigste ausgeschieden, aus den übrigen fünf Reinerträgnissen der Durchschnitt gezogen und mit $12\frac{1}{2}$ vervielfacht wird. Innerhalb der sieben Berechnungsjahre erfolgte Veränderungen des Grundkapitals sind entsprechend zu berücksichtigen. Ertragssteigerungen, die der Unternehmung nachweislich als Folge von Einführungszöllen für ihre Erzeugnisse zugeslossen sind, bleiben außer Ansatz. Bei Unternehmungen, die noch nicht durch sieben Friedensjahre bestanden haben, ist der Ertragswert durch Sachverständige zu erheben, wobei außerordentliche Kriegsgewinne außer Rechnung zu stellen sind.

c) Wenn der Ertragswert höher ist als der Liquidationswert, bildet dieser Überschuß die Grundlage für eine Zusatzrente, die dem

165 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Enteigneten neben dem Entschädigungskapital in der Höhe von 4 vom Hundert des Überschusses auf die Dauer von 20 Jahren zuzukommen hat. Die auf 20 Jahre befristete Rente kann in eine länger währende Rente gleichen Wertes umgerechnet werden.

(3) Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen besondere Weisungen über die Berechnung der Entschädigung bei den einzelnen Wirtschaftszweigen zu erlassen.

§ 4.

(1) Bei Aktiengesellschaften kann die Enteignung auch durch Übernahme von Aktien stattfinden, bei deren Wertbestimmung von den im § 3 festgelegten Grundsätzen auszugehen ist.

(2) Bei der Enteignung von Wohngebäuden und von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, die mit einer industriellen Unternehmung eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Entschädigung gemäß den Bestimmungen des § 3 ermittelt. Die Bemessung der Entschädigung bei selbständigen Wohngebäuden und selbständigen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 5.

1. Der Übernehmer hat, wenn die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, in Anrechnung auf die Entschädigungssumme zu übernehmen:

- a) die Lasten, die auf den zur enteigneten Unternehmung gehörigen Sachen und Rechten lasten, soweit sie in deren Liquidationswert (§ 3, §. 2 a) Deckung finden,
- b) alle zur Unternehmung gehörigen Schulden, soweit sie in der Entschädigungssumme nach Abzug der in a) bezeichneten Verbindlichkeiten Deckung finden.

Reicht die Entschädigungssumme zur Deckung aller dieser Ansprüche nicht hin, so sind zunächst die unter a) genannten Ansprüche nach ihrer Rangordnung zu decken. Der Rest der Entschädigungssumme entfällt verhältnismäßig auf die nicht zum Zuge gelangten Ansprüche der in a) bezeichneten Art und auf die übrigen Schulden, soweit diese Ansprüche und Schulden zur Unternehmung gehören.

2. Mit der Übernahme einer Verbindlichkeit durch den Übernehmer wird der bisherige Schuldner frei.

Dingliche Rechte, die im Liquidationswerte der lastenden Sache nicht Deckung finden, erlösen.

3. Der Übernehmer haftet ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigungssumme für die Verbind-

165 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

lichkeiten, die nach Fällung des Enteignungsbeschlusses bis zur Übernahme der Unternehmung im Rahmen der ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs eingegangen worden sind (§ 9, Absatz 1).

4. Wird als Entschädigung auch eine Rente geleistet (§ 2, Absatz 2, c), so ist sie zum Zwecke der Berechnung, wie weit die Entschädigungssumme zur Deckung der Schulden hinreicht, zu kapitalisieren. Nähere Vorschriften werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

§ 6.

(1) Ist ein zweiseitiger Vertrag vom Enteigneten und dem anderen Teile noch nicht oder nicht vollständig erfüllt, so tritt der Übernehmer in den Vertrag ein; er kann aber den Eintritt ablehnen, wenn der Vertrag nicht in der ordentlichen Geschäftsführung begründet war oder zu dem Zweck eingegangen wurde, um einem Dritten auf Kosten der Unternehmung nicht gerechtfertigte Vorteile zuzuwenden.

(2) Die mit den Arbeitern und Angestellten mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienst- und Arbeitsverträge gehen unter Aufrechthaltung aller hieraus entstehenden Rechte und Pflichten auf den Übernehmer über; doch steht den Dienstnehmern und dem Übernehmer, letzterem jedoch nur gegenüber solchen Angestellten, deren jährliche Gesamtbezüge den Betrag von 30.000 K übersteigen, das Recht zu, innerhalb eines Monates nach Übernahme den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Frist zu kündigen. Von kürzeren gesetzlichen oder vertragsmäßigen Fristen der Vertragslösung kann beiderseits Gebrauch gemacht werden. Pensionsansprüche und sonstige Ansprüche gleicher Art bleiben gewahrt (§ 5).

§ 7.

(1) Die Abstattung des nach Abzug der übernommenen Verbindlichkeiten verbleibenden Entschädigungskapitals kann nach Wahl des Übernehmers in barem oder in vierprozentigen Teilschuldverschreibungen zum Nennwert geschehen. Auch für die Zusatzrente (§ 3, Z. 2 c) können solche Teilschuldverschreibungen gegeben werden. Nähere Bestimmungen über die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen und die hiesfür zu bestellenden Sicherheiten sind im Gesetz über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters vom getroffen.

(2) Der Enteignete kann die Zahlung des Entschädigungskapitals in barem verlangen, insoweit dies mit Rücksicht auf von ihm zu erfüllende Verpflichtungen im Rahmen des § 5 erforderlich ist.

165 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

II. Abschnitt.

Verfahren.

§ 8.

Das Enteignungsverfahren wird eingeleitet durch einen Beschluß der Staatsregierung auf Enteignung der Unternehmung zugunsten eines der in § 1 genannten Übernehmer. Dieser Beschluß hat auszusprechen, in wessen Eigentum und Verwaltung die Unternehmung übergehen und mit welchem Zeitpunkt die Übernahme geschehen soll. In dem Beschluß ist auch der mit dessen Durchführung beauftragte Staatssekretär zu bestimmen.

§ 9.

(1) Der Beschluß ist dem Enteigneten sofort mitzuteilen und in den amtlichen Blättern kundzumachen. Auch nach erfolgter Mitteilung hat die Geschäftsleitung der enteigneten Unternehmung unter ihrer Haftung deren Verwaltung und Betrieb mit der Umsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes weiterzuführen. Änderungen und Erweiterungen der Anlagen, Vertragsabschlüsse und finanzielle Transaktionen, welche über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehen oder eine dauernde Belastung begründen, darf die Geschäftsleitung ohne Zustimmung des beauftragten Staatssekretärs nicht mehr vornehmen.

(2) Erforderlichenfalls sind gleichzeitig mit der Mitteilung des Beschlusses ein oder zwei Vertrauensmänner des beauftragten Staatssekretärs der Geschäftsleitung beizugeben, die ohne Hemmung des Geschäftsbetriebes die Interessen des Übernehmers zu wahren haben. Sie haben gegen Beschlüsse, Handlungen und Unterlassungen, welche diesen zu widerlaufen, Einspruch zu erheben, über den der beauftragte Staatssekretär in kurzer Frist endgültig entscheidet.

§ 10.

(1) Der Beschluß auf Enteignung ist den zuständigen Gerichten behufs Annmerkung in den öffentlichen Büchern bei den Liegenschaften und Forderungen der Unternehmung und, wenn deren Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, in diesem Register, erforderlichenfalls auch dem Patentante behufs Annmerkung im Patentregister mitzuteilen.

(2) Die Annmerkung hat die Wirkung, daß weitere Eintragungen während des Verfahrens nur mit Zustimmung des beauftragten Staatssekretärs geschehen können.

§ 11.

(1) Sofort nach Fassung des Enteignungsbeschlusses sind Verhandlungen behufs gütlicher Ein-

165 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

gung, insbesondere über den Umfang der Enteignung sowie die Entschädigung, mit dem Enteigneten einzuleiten. Dieser hat den hierzu vom beauftragten Staatssekretär entsendeten Organen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in den Betrieb, die Bücher und geschäftlichen Aufzeichnungen zu gewähren und alle erforderlichen Nachweisungen zu liefern (§ 6 und 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 181).

(2) Den Gläubigern und den Personen, für die auf den zur Unternehmung gehörigen Sachen und Rechten dingliche Rechte und Lasten haften, ist zur Anmeldung ihrer Ansprüche durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Blättern eine Frist mit der Wirkung zu setzen, daß nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche gegen den Übernehmer nur insoweit geltend gemacht werden können, als sie ihm bekannt oder aus den öffentlichen Büchern zu ersehen sind. Auf diese Rechtsfolgen ist in der Bekanntmachung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 12.

(1) Über die Entschädigung und die Übernahme der Schulden, sowie über Rechtsbestand, Höhe und Rang der für die Übernahme in Betracht kommenden Verbindlichkeiten entscheidet beim Abgang eines Übereinkommens mit Rechtswirkung für alle Beteiligten und unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig ein Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht wird aus drei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, und vier sachverständigen Laienrichtern gebildet. Von den Berufsrichtern ist je einer dem Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die enteignete Unternehmung ihren Sitz hat, dem übergeordneten Oberlandesgericht und dem Obersten Gerichtshof zu entnehmen. Von den vier Laienrichtern werden zwei durch die Staatsregierung, zwei durch den Enteigneten gewählt, und zwar aus einer vom Staatssekretär für Justiz aufzustellenden Liste.

(3) Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einem Teile zu ersezten oder unter die Beteiligten aufzuteilen sind, entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen.

(4) Wenn einer der im § 595, §. 2, 4, 5, 7 und 8 der Zivilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113) angeführten Gründe vorliegt oder wenn hinsichtlich der Besetzung der Schiedsgerichte oder der Beschlusssfassung eine gesetzliche Bestimmung verletzt wurde, kann binnen der in § 596 §. P. D. bezeichneten Frist von drei Monaten beim Obersten Gerichtshof auf Aufhebung des Schiedsspruches geklagt werden. Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so hat das Schiedsgericht eine neue Entscheidung zu fällen.

165 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

§ 13.

(1) Ist bis zu dem durch den Enteignungsbeschluß festgesetzten Tage der Übernahme noch keine Vereinbarung über die Entschädigung und der Übergang der Verbindlichkeiten getroffen, so kann der Übernehmer gleichwohl mit Zustimmung des beauftragten Staatssekretärs den physischen Besitz und die Verfügung über die Unternehmung in dem durch den Enteignungsbeschluß festgesetzten Umfange gegen gerichtlichen Ertrag der von ihm angebotenen Entschädigung in barem oder in Schuldverschreibungen (§ 7) ohne gerichtliche Dazwischenkunft übernehmen.

(2) Die Behörden haben zur Besitzübernahme die nötige Unterstützung zu gewähren. Der Vollzug der Besitzübernahme wird dadurch nicht gehindert, daß deren Gegenstand von der enteigneten Unternehmung an einen Dritten übergegangen ist oder daß sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben.

§ 14.

(1) Die vollzogene Übernahme ist den zuständigen Gerichten und Behörden behufs Anmerkung in den öffentlichen Büchern und Eintragung im Handels-, gegebenenfalls Genossenschafts- und Patentregister anzuseigen und durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekanntzumachen.

(2) Vom Zeitpunkte der Übernahme wird der Betrieb der Unternehmung auf Rechnung des Übernehmers geführt; alle Betriebsentnahmen gehen zugunsten, alle Betriebsausgaben zu Lasten des Übernehmers.

§ 15.

Nach erfolgter Vereinbarung oder schiedsrichterlicher Entscheidung über die strittigen Fragen geschieht die Auseinandersezung zwischen dem Übernehmer und der Unternehmung unter Berücksichtigung der zwischenzeitig entstandenen gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten auf Grundlage eines Zinsfußes von 4 Prozent. Auch ist sodann die Einverleibung des Eigentumsrechtes an den Liegenschaften und die Übertragung der Forderungen der Unternehmung an den Übernehmer zu bewilligen.

§ 16.

Alle mit der Enteignung nach diesem Gesetze zusammenhängenden vermögensrechtlichen Vereinbarungen sind gebührenfrei.

§ 17.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, ins-

8

165 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

besondere über die Form des Enteignungsbeschlusses, über die Aufforderung zur Annmeldung von Ansprüchen, über Form und Wirkung dieser Annmeldung, über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das von ihm einzuhaltende Verfahren, ferner Bestimmungen über den zeitweiligen Ausschluß von Klagen und Exekutionen bis zur endgültigen Regelung des Überganges der Schulden, über Beschränkungen der Exekution auf die Entschädigung sowie über die Herstellung der Grundbuchsordnung durch Vollzugsanweisung zu erlassen.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kündigung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzug ist die Staatsregierung betraut.

165 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Erläuterungen.

Das Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 181, über die Vorbereitung der Sozialisierung besagt in § 1: „Aus Gründen des öffentlichen Wohles können hierzu geeignete Wirtschaftsbetriebe zugunsten des Staates, der Länder und der Gemeinden enteignet, von dem Staate, den Ländern oder den Gemeinden entweder in eigene Verwaltung übernommen oder unter die Verwaltung öffentlich-rechtlicher Körperschaften gestellt werden (§ 365 a. b. G. B.). Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Enteignungs-, Bodenreform- und Besiedlungsgesetze geregelt.“

Zur Durchführung dieses Grundgesetzes über die Sozialisierung ist demnach in erster Linie die Erlassung eines Enteignungsgesetzes erforderlich, welches hauptsächlich den Gegenstand und Umfang der Enteignung, die Bemessung der Entschädigung, die durch die Übernahme des § 365 a. b. G. B. in die berufene Bestimmung als ein essentielles Moment der Enteignung nach diesem Grundgesetz anerkannt wurde, schließlich das Enteignungsverfahren zu regeln hat. In diesem Gesetze wären, vorbehaltlich der Sonderregelung der Enteignung bei einzelnen Wirtschaftszweigen, gewisse allgemeine und gemeinsame Grundsätze festzulegen, welche im wesentlichen für alle oder doch die meisten der zu enteignenden Wirtschaftsbetriebe Anwendung finden können.

Das Gesetz zerfällt in zwei Abschnitte: materiell-rechtliche Bestimmungen und Verfahren.

I. Die Enteignung wird an einen Beschluß der Staatsregierung geknüpft. Die Durchführung der Sozialisierung ist von größter wirtschaftspolitischer, sozialer und finanzieller Bedeutung, aber auch von so großer politischer Tragweite, daß die Verantwortung hierfür kaum einer anderen Instanz als der Staatsregierung aufgeburdet werden kann, die der Zensur der Nationalversammlung unterliegt.

Der Beschluß (§ 1) hat das Rechtssubjekt, zugunsten dessen die Enteignung durchzuführen ist und in dessen Eigentum und Verwaltung die Unternehmung übergehen soll, sowie den Zeitpunkt der Übernahme zu bezeichnen (§ 8).

Als Rechts- und Wirtschaftssubjekte, zu deren Gunsten die Enteignung stattfinden kann und die demnach als Träger der gemeinwirtschaftlichen Aufgaben erscheinen, deren Erfüllung durch die Enteignung gesichert werden soll, sind einerseits die Gebietskörperschaften (Staat, Land und Gemeinden) oder Verbände dieser, anderseits gemeinwirtschaftliche Organisationen bezeichnet, welche nach dem gleichzeitig zur Beratung vorgelegten Gesetz über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters gebildet werden sollen. Namentlich den gemeinwirtschaftlichen Organisationen wird in Zukunft ein weites Feld der Betätigung eingeräumt werden können, für die sie durch entsprechende, von Schwerfälligkeit und Bürokratismus freie Einrichtung ihres inneren Betriebes geeignet gemacht werden müssen.

Die Enteignung wird in der Regel die Unternehmung als Ganzes umfassen (§ 2). Sie unterscheidet sich demnach in dieser Hinsicht sehr wesentlich von der Enteignung nach dem Gesetz vom 18. Februar 1878 (Enteignung für Eisenbahnzwecke), da dort nur die Expropriation einzelner Objekte und Rechte vorgesehen ist. Die Unternehmung bildet einen wirtschaftlichen Organismus, der, wenn die Tätigkeit des Wirtschaftsbetriebes nicht jäh abgeschnitten oder unterbrochen werden soll, in seiner Gänze, das ist mit allen unbeweglichen und beweglichen Gütern, dem Zubehör, Berechtigungen, den Betriebsvorräten und Reserven, den Investitions- und anderen Fonds sowie den gesamten rechtlichen, geschäftlichen und finanziellen Beziehungen erfaßt werden muß. Das schließt nicht aus, daß einzelne Teile der Unternehmung, welche auch ein eigenes wirtschaftliches Dasein zu führen geeignet sind und deren Ausschaltung den Weiterbetrieb der Hauptunternehmung nicht behindert, bei der Enteignung ausgeschieden werden. Namentlich wird dies notwendig sein, wenn etwa selbständige Teile einer Unternehmung außerhalb der Grenzen Deutschösterreichs liegen oder in einem anderen wirtschaftlichen Zusammenhang von der

Sozialisierung erfaßt werden sollen. Umgekehrt kann die Enteignung auch auf selbständige Teilunternehmungen erstreckt werden, die aus einem größeren Komplex herausgegriffen werden können, ohne die Lebensfähigkeit des Restes aufzuheben. Daz hierbei auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Gesamtunternehmung Rücksicht genommen und vermieden werden soll, durch dessen Zerreizung unnötige Entwertungen und Schädigungen herbeizuführen, ist ausdrücklich im Gesetz vorgesehen (§ 2, Absatz 2).

Schwierig und verantwortungsvoll ist die Festlegung der bei der Enteignung zu zahlenden Entschädigungen. Soll die Enteignung nicht zu Unbilligkeiten und Prägravationen führen, namentlich, wenn sie eine einzelne Unternehmung oder auch eine Reihe von Unternehmungen trifft, an anderen Unternehmungen aber vorbeigeht, so muß den bisherigen Besitzern für die durch den Zwang der Enteignung in ihrem Vermögen eintretenden Verluste eine ökonomische Ausgleichung zugestanden werden. Hierbei muß eine doppelte Gefahr vermieden werden: Einseitls dürfen nicht den bisherigen Besitzern durch Zuverkennung einer übermäßigen Entschädigung ungerechtfertigte Vorteile, namentlich die Verewigung von Rentenbezügen oder Gewinnen gewährt werden, die entweder bloß zufälligen Charakters oder doch nur ein Äquivalent für Leistungen sind, die nach der Enteignung wegfallen (Unternehmergewinn). Andernteils kann eine übermäßige Entschädigung die sozialisierte Unternehmung von vornherein so belasten, daß ihre Rentabilität von allem Anfang an in Frage gestellt, der mit der Sozialisierung angestrebte Zweck des Nutzens der Gesamtheit vereitelt, ja die Sozialisierung selbst unheilbar kompromittiert wird.

In dem ursprünglichen, der Sozialisierungskommission vorgelegten Entwurf war nur eine allgemeine Formel für die Berechnung der Entschädigung aufgestellt, die den tatsächlichen Wert der Unternehmung zur Grundlage nahm und als Anhaltspunkte für dessen Berechnung insbesondere die Höhe des Anlagekapitals, die Höhe der bisherigen Gewinne und Verluste, die Änderung der Geschäftskosten und die künftigen Ertragsaussichten der Unternehmung bezeichnete. In den Verhandlungen der Sozialisierungskommission wurden von verschiedenen Seiten Anträge vorgelegt, die auf eine Konkretisierung der Entschädigungsformel abzielten. Von diesen Anträgen ist insbesondere hervorzuheben der Antrag des Mitgliedes Günther, der im wesentlichen besagte: „Zur Ermittlung der Entschädigung ist eine nach ordnungsmäßigen kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Bilanz für den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes auszufertigen, in welcher die Anlagewerte (Investitionen, Substanz, Berechtigungen usw.) nach dem Anschaffungswert einzusezen sind. Während des Krieges vorgenommene Investitionen sind, sofern sie nicht zur Gänze abgeschrieben sind, nur mit jenem Wert anzuerkennen, welchen sie nach dem Urteil von Sachverständigen für die weitere Betriebsführung besitzen. Das in dieser Bilanz aus der Differenz der anerkannten Aktiven und anerkannten fremden Passiven sich ergebende Gesamtkapital der abgelösten Unternehmung bildet den einen Teil der Grundlage für die Berechnung der Entschädigung. Es ist ferner der Ertragswert der Unternehmung festzustellen. Zur Ermittlung desselben werden die Reinerträge der letzten sieben Friedensjahre erhoben. Nach Ausscheidung des besten und schlechtesten Jahres wird der Durchschnitt der übrigbleibenden fünf Jahre ermittelt. Innerhalb der sieben Basisjahre erfolgte Veränderungen des Grundkapitales sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen. Das $12\frac{1}{2}$ -fache dieses Durchschnittsertrages bildet den Ertragswert, der den anderen Teil der Grundlage für die Berechnung der Entschädigung darstellt. Der Durchschnitt zwischen diesen beiden Werten bildet die Ablösungssumme. Am Tage der Ablösung ist eine neue Bilanz nach den Bestimmungen des ersten Absatzes aufzustellen; die Differenz zwischen den für die beiden Stichtage derart ermittelten gesamten Eigenkapitalien ist der Ablösungssumme hinzuzufügen, beziehungsweise von ihr abzuziehen. Der Ablösungsbetrag ist in 4prozentigen papillarsicherer Teilschuldsverschreibungen zu erstatten, sofern nicht dem Abgelösten zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten Barentschädigungen zugebilligt werden.“

Zu diesem Antrag machte das Kommissionsmitglied Ingenieur Gerbel den Zusahantrag: „Der Ablösungsbetrag darf nicht kleiner sein als die Summe des gegenwärtigen Schätzwertes von Grundstücken, Gebäuden, Maschinen, der vorhandenen Materialien und der Differenz zwischen Außenständen und Schulden.“ Diese beiden Anträge wurden von der Mehrheit der Fachabteilung angenommen.

Ihnen stand als Minderheitsantrag ein Antrag des Kommissionsmitgliedes Breitner gegenüber, der folgendermaßen lautete: „Die Entschädigung hat den tatsächlichen, nach der dauernden Ertragsfähigkeit der Unternehmung zu bestimmenden Wert derselben zu entsprechen. Zur Ermittlung der Entschädigung ist eine nach ordnungsmäßigen kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Übergabebilanz auszufertigen, in welche die Investitionen nach dem Buchstand einzusezen sind. Während des Krieges vorgenommene Investitionen sind nur mit jenem Betrage anzuerkennen, welche sie nach dem Urteil von Sachverständigen für die weitere Geschäftstätigkeit besitzen. Das in dieser Übergabebilanz aus der Differenz der anerkannten Aktiven und anerkannten fremden Passiven sich ergebende Gesamteigenkapital des Übergebers bildet den einen Teil der Grundlage für die Berechnung der Entschädigung.“

165 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Es ist ferner der Ertragswert der Unternehmung festzustellen. Zur Ermittlung derselben wird der Reinertrag der letzten sieben Friedensjahre erhoben. Nach Ausscheidung des besten und schlechtesten Jahres wird der Durchschnitt der übrigbleibenden fünf Jahre ermittelt. Innerhalb der sieben Basisjahre erfolgte Veränderungen des Kapitals sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen. Das zehnfache dieses Durchschnittsertrages bildet den Ertragswert und stellt den anderen Teil der Grundlage für die Berechnung der Entschädigungssumme dar. Bleibt der Ertragswert hinter dem durch die Übergangsbilanz erhobenen Gesamteigenkapital zurück, so ist dasselbe um diese Differenz zu kürzen und bildet der so verminderte Betrag die Höchstsumme der zu leistenden Entschädigung, welche nach Wahl des Übernehmers in barem oder in vier prozentigen Ablösungsschuldverschreibungen zum Nennwert zu erfolgen hat. Übersteigt der Ertragswert das durch die Übergangsbilanz erhobene Gesamteigenkapital, so ist — insofern nicht ernste Bedenken gegen die künftige Dauer dieses Ertrages vorliegen, die in den besonderen Verhältnissen der zu enteignenden Unternehmung begründet sein müssen (zum Beispiel Kapitalsvermehrungen während des Krieges etc.) — die Entschädigung folgend zu berechnen:

- a) Für das Gesamteigenkapital in seiner vollen Höhe. Die Entschädigung hat nach Wahl des Übernehmers in barem oder in vierprozentigen Ablösungsschuldverschreibungen zum Nennwert zu erfolgen;
- b) für jenen Betrag, um welchen der Ertragswert das Gesamteigenkapital übersteigt. Von dieser Differenz gebührt dem Übergeber ein vierprozentiger, halbjährig im nachhinein zahlbarer Zinsengenuss auf die Dauer von 20 Jahren. Für Unternehmungen, bei denen die siebenjährige Durchschnittsrechnung einen Verlust ergibt, ist die Entschädigung mit dem Abbruchwert festzu setzen. Bei Unternehmungen, die noch auf keinen siebenjährigen Friedensbestand zurückblicken, ist der Ertragswert durch Sachverständige (§ 11) zu erheben. Investitionen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Durchführung gelangen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, beziehungsweise mit der im § 1297 a. b. G. B. vorgeschriebenen Aufmerksamkeit vorgenommen wurden, sind unter Abzug der üblichen Abschreibungen auch dann anzuerkennen, wenn für sie der angemessene Ertragswert im Sinne der vorstehenden Bestimmungen nicht nachweisbar ist. Verhältnisse, hinsichtlich deren erhellst, daß sie in der Absicht hervorgerufen werden, eine unbegründete Erhöhung der Entschädigung zu bewirken, sind nicht zu berücksichtigen. An Stelle der Objekteinlösung kann bei Aktiengesellschaften auch der Wert der Aktien treten, wobei nach denselben Grundsätzen zu verfahren ist."

Die in den Gesetzentwurf aufgenommene Regelung der Entschädigung geht einen Mittelweg. Es wird als allgemeiner Grundsatz festgelegt, daß die Entschädigung dem Wert im Zeitpunkte der Enteignung zu entsprechen hat. Bei Ausführung dieses Grundsatzes ist auszugehen von einer Liquidationsbilanz, in welcher die Verkehrswerte der einzelnen Bestandteile der Unternehmung erscheinen. Die sich hiernach ergebende Summe soll dem Enteigneten in Kapital vergütet werden. Hierzu kommt als Vergütung des Ertragswertes eine zeitlich befristete Rente, die berechnet wird aus dem Durchschnittsertrage der letzten sieben Friedensjahre nach Ausscheidung des schlechtesten und des besten Jahres. Vier vom Hundert des Durchschnittsertrages sind dabei dem Enteigneten durch 20 Jahre zu entrichten, so daß nach dieser Zeit der Übernehmer von dieser im wesentlichen ein Äquivalent des Geschäftswertes bildenden Verbindlichkeit befreit wird, wobei die Uprichtung der 20jährigen Rente in eine entsprechende niedrigere Dauerrente möglich bleibt. Eine besondere Vorsorge mußte dafür getroffen werden, daß nicht die Unternehmungen unter dem Damoklesschwerte der Enteignung in eine schädliche Zurückhaltung oder Einstellung der Investitionstätigkeit verfallen. Es sollen demnach Investitionen nach dem 1. April 1919 nach angemessenen Abschreibungen voll vergütet werden. Hingegen sollen Investitionen während des Krieges, soweit sie nicht ohnedies ganz oder teilweise abgeschrieben sind, nur so weit entschädigt werden, als sie einen dauernden Wert für die weitere Betriebsführung haben. Es sollen ferner Verhältnisse bei der Berechnung der Entschädigungssumme ausgeschaltet werden, welche herbeigeführt wurden, um die Entschädigung zu steigern.

Diese Berechnung der Entschädigung wird im wesentlichen bei industriellen Unternehmungen Anwendung zu finden haben, wobei noch besonders Bedacht zu nehmen sein wird auf Unternehmungen, die nicht auf eine siebenjährige Lebensdauer im Frieden zurückblicken können, anderseits auf Unternehmungen, die durch Abbau der Substanz einen Wertabfall erleiden. Für Wohngebäude, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, soweit sie nicht Teile einer industriellen Unternehmung sind, werden besondere Bestimmungen über die Berechnung der Entschädigungen mit Rücksicht auf deren Eigenart und die anderen Maßstäbe der Bewertung und Kapitalisierung nicht zu vermeiden sein. Einen eigenen Fall bildet ferner die Übernahme von Aktien einer Aktiengesellschaft, die unter Umständen an die Stelle der Sach-

enteignung wird treten können. Dabei wird der Wert der Aktie nach ähnlichen Grundsätzen, wie oben dargestellt, zu berechnen sein.

Dies die Regel für die Bemessung der Entschädigung, die das Schiedsgericht seiner Entscheidung zugrunde legen soll, ohne daß durch besondere Verhältnisse gebotene Abweichungen ausgeschlossen wären, wenn diese Formel zu Unbilligkeiten für einen der beiden Teile führen sollte.

Es ist selbstverständlich, daß der Übernehmer der enteigneten Unternehmung deren Passiven nur in jenem Umfange übernehmen kann, in dem hierfür in dem Werte der Unternehmung, beziehungsweise in der Entschädigungssumme Deckung vorhanden ist (§ 4). Es entspricht dies im allgemeinen auch im § 1409 a. b. G. B. (in seiner neuen Fassung) ausgedrückten Grundsätzen. Es muß jedoch für eine geordnete Schuldenliquidation Sorge getragen werden, die formell durch das gemäß § 11, Absatz 2, durchzuführende Anmeldungsverfahren ermöglicht wird.

Die Erfüllung zweiseitiger Verträge, die noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt sind, kann (§ 5, Absatz 1) abgelehnt werden, wenn der Vertrag nicht in der ordentlichen Geschäftsführung begründet ist oder wenn er eine fraudulose Zuwendung an einen Dritten auf Kosten der Unternehmung bedeutet.

Die Übernahme der in der Unternehmung beschäftigten Arbeiter und Angestellten ist einerseits eine soziale Pflicht diesen gegenüber, anderseits notwendig, um die Fortführung des Betriebes mit geschulten und den Verhältnissen nicht fremden Personal zu ermöglichen. Nur soll die Möglichkeit offen bleiben, sich ungeeigneter, entbehrlicher oder unverhältnismäßig kostspieliger Beamter durch einjährige Kündigung zu entledigen (§ 5, Absatz 2).

Der Übernehmer soll jeweils die Wahl haben, in barem oder in Teilschuldverschreibungen zu zahlen, über die das Gesetz über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters, nähere Bestimmungen enthält.

II. Das Enteignungsverfahren muß einfach und wirksam geregelt werden, dem Übernehmer die Erlangung der Verfügung über die Unternehmung auch gegenüber ungerechtfertigtem Widerstand oder formellen Ausflüchten sichern, anderseits jedoch die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmung nicht unnötig gewaltsamen Störungen aussetzen. Das Verfahren wird durch den Enteignungsbeschluß eingeleitet, der dem Enteigneten sofort mitzuteilen und kundzumachen ist. Die Geschäftsleitung übernimmt nach dieser Mitteilung die Stellung eines Treuhänders der Unternehmung und muß deren Verwaltung und Betrieb mit der Umsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes weiterführen, ist jedoch bei Aktionen, die über den Bereich des regelmäßigen Geschäftsbetriebes hinausgehen oder eine dauernde Belastung begründen, an die Zustimmung des mit der Durchführung des Enteignungsbeschlusses beauftragten Staatssekretärs gebunden. Es können ihr überdies zwei Vertrauensmänner zur Überwachung und Unterstützung beigegeben werden, die mit einem Votrecht gegen die Verlehung der Interessen des Übernehmers ausgestattet sind (§ 9).

Die Annahme des Enteignungsbeschlusses in den öffentlichen Büchern und Registern soll die Belastung der Unternehmung mit neuen Verbindlichkeiten während des Verfahrens hemmen (§ 10).

Bei jeder Enteignung sollen zunächst gütliche Verhandlungen über den Umfang der Enteignung und die Entschädigung eingeleitet werden (§ 11), bei deren Erfolglosigkeit ein Schiedsgericht einzutreten hat, dessen Zusammensetzung (§ 12, Absatz 2) seine Unparteilichkeit und Sachkunde verbürgen soll. Dieses Schiedsgericht hat jedoch nicht nur die strittig gebliebenen Fragen zwischen dem Enteigneten und dem Übernehmer zu entscheiden, sondern gleichzeitig (§ 12, Absatz 1) ein Liquidationsverfahren hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Unternehmung durchzuführen. Der Rechtsweg bleibt ausgeschlossen. Hingegen ist die Aufhebung des Schiedsspruches aus den in der Zivilprozeßordnung angeführten Richtigkeitsgründen möglich.

Von großer Wichtigkeit für den raschen Eintritt des Übernehmers in die enteignete Unternehmung ist die Bestimmung, daß an dem durch den Enteignungsbeschluß festgesetzten Tag der Übernehmer auch bei Abgang einer Vereinbarung in den physischen Besitz und die Verfügung über die Unternehmung eintreten kann, sofern die von ihm angebotene Ablösungssumme zu Gericht erlegt ist. Hierdurch wird selbstverständlich der späteren endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht vorgegriffen. Nach deren Ausfall kann dann die Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten geschehen (§§ 14, 15). Schließlich ist die Gebührenfreiheit für die Vereinbarungen im Zuge des Enteignungsverfahrens vorgesehen (§ 16). Einzelheiten des Verfahrens, namentlich die Form des Enteignungsbeschlusses, die Anmeldung der Ansprüche und ihre Wirkung, die Stellung der Gläubiger im Verfahren und Ähnliches sind Vollzugsanweisungen vorbehalten (§ 17).

Von den in der Beratung der Sozialisierungskommission gestellten Anträgen sind noch zu erwähnen: Der Antrag Grünberg-Goldscheid, im Titel des Gesetzes und in dessen Text anstatt Enteignung Ablösung zu setzen. Der Antrag wurde von der Fachabteilung einstimmig angenommen, konnte aber nicht berück-

165 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

sichtigt werden, weil durch das Grundgesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 181, der Ausdruck Enteignung festgelegt wurde, der auch dem Sprachgebrauch des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, § 365, und anderer Gesetze entspricht. Zu der Bestimmung über die Löschung der Verträge mit höher besoldeten Angestellten liegt ein Minoritätsvotum Grünberg-Goldscheid vor, wonach die Kündigung solcher höher Besoldeten nur eintreten soll, soweit es sich um gegen Firgehalt Angestellte handelt, während die Tantiemenbezüge jeder Art jedenfalls neugeregelt werden sollen. Zu § 7 liegt ein Antrag Friedmann vor, nicht der Staatsregierung den Beschluß über die Enteignung anheimzustellen, sondern eine eigene Sozialisierungsinstant zu schaffen, die entweder den Beschluß selbst zu fassen oder einen Vorschlag an die Staatsregierung zu erstatten hätte. Der Antrag wurde in der Fachkommission selbst mit Mehrheit abgelehnt. Ferner wurde beantragt, daß der Zeitraum zwischen Beschluß und Durchführung der Enteignung drei Monate nicht übersteigen soll. Diesem Beschluß konnte aus praktischen Gründen nicht Rechnung getragen werden. Der Antrag des Vertreters des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, die Regelung der Enteignung bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einem eigenen Gesetze vorzubehalten, hat in der Kommission der Fachabteilung nicht die Mehrheit gefunden, wohl aber der, die Landwirtschaft auszuscheiden. Teilweise berücksichtigt ist er in § 4. Die übrigen in der Fachabteilung gestellten Anträge waren teils formeller Natur, teils sind sie durch die vorgelegte Fassung berücksichtigt.
